

# RWT kompakt



E-Dienstwagen:  
Neue Kostenersatz-Regeln ab 2026

[Topthema auf Seite 3](#)

# Wir sehen die Welt mit den Augen eines Unternehmers.

Entdecken Sie unser ganzheitliches Beratungssystem:  
[www.rwt-gruppe.de](http://www.rwt-gruppe.de)

## Seite 3

E-Dienstwagen: Neue Kostenersatz-Regeln ab 2026

## Seite 4

Start des Stiftungsregisters auf 2028 verlegt

## Seite 4

BFH zur Grundsteuer: „Bundesmodell“ ist verfassungskonform

## Seite 4

Elektronische Bekanntgabe von Steuerbescheiden: Standard erst ab 2027

## Seite 5

Steuergesetzgebung: Die wichtigsten Änderungen ab 2026 im Überblick

## Seite 5

EU beschließt vorläufige Einigung zum inhaltlichen Vorschlag des Omnibus-I-Pakets

## Seite 6

Bis Mitte März 2026: Schonfrist für die Offenlegung der Jahresabschlüsse 2024

## Seite 6

Sachbezugswerte 2026 für unentgeltliche und verbilligte Mahlzeiten

## Seite 6

Datenschutzverstoß der Finanzverwaltung: Wann besteht Anspruch auf Schadensersatz?

## Seite 7

Bundesrat verstetigt Stromsteuerentlastung: Neue Perspektiven für produzierende Unternehmen ab 2026



## E-Dienstwagen: Neue Kostenersatz-Regeln ab 2026

Bei betrieblichen Elektrofahrzeugen oder Hybridelektrofahrzeugen des Arbeitgebers, die dem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung überlassen werden, stellt die Erstattung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten einen steuerfreien Auslagenersatz nach § 3 Nr. 50 Einkommensteuergesetz (EStG) dar. Bis Ende 2025 gewährte das Bundesfinanzministerium hier monatliche Pauschalen. Mit Wirkung ab 2026 wurde stattdessen eine Strompreispauschale eingeführt.

### Regelung bis Ende 2025

Bisher war es so, dass der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber die Kosten nachweisen musste, die ihm für den Ladestrom tatsächlich entstanden waren. Dafür musste er die geladene Strommenge in Kilowattstunden (kWh) dokumentieren und mit den je kWh entstandenen Stromkosten multiplizieren. Diesen Betrag konnte der Arbeitgeber steuer- und beitragsfrei erstatten.

Weil das aber oft zu Problemen führte, hatte das Bundesfinanzministerium Ladestrompauschalen eingeführt. Deren Höhe richtete sich nach der Art des Fahrzeugs und ob eine zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber bestand. Die Ladestrompauschale ergab sich wie folgt:

- **mit zusätzlicher Lademöglichkeit beim Arbeitgeber:** für Elektrofahrzeuge monatlich 30 Euro, für Hybridelektrofahrzeuge monatlich 15 Euro.
- **ohne zusätzliche Lademöglichkeit beim Arbeitgeber:** für Elektrofahrzeuge monatlich 70 Euro, für Hybridelektrofahrzeuge monatlich 35 Euro.

### Ab 2026: Nachweisverfahren ersetzt Pauschale

Die Ladestrompauschalen hat das Bundesfinanzministerium mit Wirkung ab dem 1. Januar 2026 abgeschafft. Das bedeutet: Arbeitgeber müssen nicht nur die Zahlung der Pauschale einstellen, sondern auch

dafür Sorge tragen, dass sie dem Mitarbeiter genau den Betrag erstatten, der diesem durch den Ladevorgang des E-Dienstwagens an Kosten entstanden ist. Konkret bedeutet das:

- Der Arbeitnehmer muss die durch den Ladevorgang entstandene Strommenge (in kWh) nachweisen. Das kann zum Beispiel durch einen stationären oder mobilen Stromzähler erfolgen. Der Stromzähler kann auch in der Wallbox oder dem Fahrzeug integriert sein.
- Der Arbeitnehmer muss nachweisen, auf welche Höhe sich seine Kosten je kWh belaufen. Dabei ist auch ein anteiliger Grundpreis zu berücksichtigen. Typischerweise hat der Nachweis durch den Stromvertrag zu erfolgen, den der Arbeitnehmer abgeschlossen hat. Ein Eigenbeleg des Arbeitnehmers wird nicht akzeptiert.

**Beachten Sie:** Nutzer von Elektrofahrzeugen wählen immer häufiger dynamische Stromtarife. Weil sich hier der Strompreis laufend ändert, hat das Bundesfinanzministerium keine Bedenken, zur Ermittlung der selbst getragenen Stromkosten die durchschnittlichen monatlichen Stromkosten je kWh einschließlich anteiligem Grundpreis zugrunde zu legen.

### Billigkeitsregelung für durch PV-Anlagen erzeugten Strom

Schwierig wird es, wenn der Arbeitnehmer parallel eine Photovoltaik (PV)-Anlage betreibt und den E-Dienstwagen auch mit dem selbst erzeugten Strom lädt. Weil sich der Ladestrom nun aus zugekauftem und selbst erzeugtem Strom zusammensetzt und die je kWh entstandenen Kosten unterschiedlich hoch ausfallen, müsste hinsichtlich der Stromherkunft unterschieden werden.

...

Zur ausführlichen Online-Version:

Klicken Sie [hier](#)

## Start des Stiftungsregisters auf 2028 verlegt

Das ursprünglich zum 1. Januar 2026 vorgesehene Stiftungsregister wird erst zwei Jahre später, nämlich zum 1. Januar 2028 eingeführt. Die Bundesregierung hat hierzu das Gesetz zur Änderung des Stiftungsregisterrechts am 11. Dezember 2025 verkündet, welches ein Inkrafttreten des neuen Registers zum 1. Januar 2028 vorsieht.

Ausführliche Online-Version:

[\*\*Klicken Sie hier\*\*](#)

---

## BFH zur Grundsteuer: „Bundesmodell“ ist verfassungskonform

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in drei Verfahren aufgrund mündlicher Verhandlung am 12. November 2025 entschieden, dass er die Vorschriften des Ertragswertverfahrens, die nach dem sogenannten Bundesmodell in elf Bundesländern für die Bewertung von Wohnungseigentum als Grundlage für die Berechnung der Grundsteuer ab dem 1. Januar 2025 herangezogen werden, für verfassungskonform hält.

Ausführliche Online-Version:

[\*\*Klicken Sie hier\*\*](#)

---

## Elektronische Bekanntgabe von Steuerbescheiden: Standard erst ab 2027

Die elektronische Bekanntgabe von Steuerbescheiden wird zwar zur Regel – doch nicht wie ursprünglich geplant ab 2026, sondern erst ab 2027. Der Gesetzgeber hat hier nachjustiert.

Ausführliche Online-Version:

[\*\*Klicken Sie hier\*\*](#)



# Steuergesetzgebung: Die wichtigsten Änderungen ab 2026 im Überblick

In seiner letzten Sitzung des Jahres 2025 hat der Bundesrat steuerlichen Änderungen mit Breitenwirkung zugestimmt. Wichtige Änderungen sind nachfolgend aufgeführt.

## Aktivrentengesetz

Wer die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht und weiterarbeitet, kann seinen Arbeitslohn bis zu 2.000 Euro im Monat steuerfrei erhalten; es fallen aber weiterhin Sozialabgaben an.

Der ab 2026 geltende § 3 Nr. 21 Einkommensteuergesetz (EStG) sieht eine Steuerbefreiung der Einnahmen bis zu insgesamt 24.000 Euro im Jahr vor. Der Freibetrag ist aber (im Zuge einer „Zwölftelung“) so aufzuteilen, dass er nur für die Monate gewährt wird, in denen die Voraussetzungen vorliegen.

## Gastronomie: 7 % Umsatzsteuer für Speisen

Die Umsatzsteuer für Speisen in der Gastronomie wurde mit Wirkung ab 2026 auf 7 % reduziert. Für Getränke bleibt es bei dem umsatzsteuerlichen Regelsteuersatz von 19 %.

## Erhöhung der Entfernungspauschale

Bisherige Regelung: Für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte kann eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit 0,30 Euro geltend gemacht werden. Ab dem 21. Kilometer gilt eine Pauschale von 0,38 Euro.

Mit Wirkung ab 2026 beträgt die Entfernungspauschale bereits ab dem ersten gefahrenen Kilometer 0,38 Euro.

...

Zur ausführlichen Online-Version:

[Klicken Sie hier](#)

# EU beschließt vorläufige Einigung zum inhaltlichen Vorschlag des Omnibus-I-Pakets

Nach monatelangen Verhandlungen hat das Europäische Parlament in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2025 die am 9. Dezember 2025 erzielte vorläufige Einigung mit dem Rat der Europäischen Union zum inhaltlichen Vorschlag des Omnibus-I-Pakets [„Content-Vorschlag“ COM(2025)81] gebilligt.

Damit sind die Änderungen in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive) und die Sorgfaltspflichten gemäß CSDDD (Corporate Sustainability Due Diligence Directive) beschlossen. Diese werden in Form einer Änderungsrichtlinie im Amtsblatt veröffentlicht und treten 20 Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Die Änderungen müssen von den Mitgliedstaaten

grundsätzlich innerhalb von zwölf Monaten in nationales Recht umgesetzt werden.

Die vorgenommenen Anpassungen an den ursprünglichen Richtlinien lesen Sie in der ausführlichen Online-Version.

Für zahlreiche Unternehmen bringen die jüngsten Beschlüsse zunächst eine merkliche Entlastung mit sich. Allerdings bleibt – unabhängig von gesetzlichen Berichtspflichten – das Thema Nachhaltigkeit mittel- bis langfristig ein zentraler Einflussfaktor, insbesondere im Hinblick auf Finanzierungen und Lieferkettenmanagement.

...

Zur ausführlichen Online-Version:

[Klicken Sie hier](#)

## Bis Mitte März 2026: Schonfrist für die Offenlegung der Jahresabschlüsse 2024

Die gesetzliche Offenlegungsfrist für den Jahresabschluss für 2024 endete bereits am 31. Dezember 2025. Das Bundesamt für Justiz hat aber nun mitgeteilt, dass vor Mitte März 2026 kein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 des Handelsgesetzbuchs eingeleitet wird.

**Ausführliche Online-Version:**

**Klicken Sie hier**

---

## Sachbezugswerte 2026 für unentgeltliche und verbilligte Mahlzeiten

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert zu bewerten. Das Bundesfinanzministerium hat nun die Werte für 2026 mitgeteilt.

**Ausführliche Online-Version:**

**Klicken Sie hier**

---

## Datenschutzverstoß der Finanzverwaltung: Wann besteht Anspruch auf Schadensersatz?

Der Bundesfinanzhof hat sich erstmals zu den Voraussetzungen geäußert, die einen Schadensersatzanspruch gegenüber einer Finanzbehörde aufgrund von Verstößen gegen datenschutzrechtliche Regelungen betreffen.

**Ausführliche Online-Version:**

**Klicken Sie hier**



# Bundesrat verstetigt Stromsteuerentlastung: Neue Perspektiven für produzierende Unternehmen ab 2026

Am 19. Dezember 2025 hat der Bundesrat umfassenden Änderungen im Stromsteuer- und Energiesteuerrecht zugestimmt. Ziel der Reform ist eine dauerhafte Senkung der Strompreise sowie die strukturelle Modernisierung des Abgabenrechts. Kernstück der Neuregelung ist die Verstetigung der Stromsteuerentlastung nach § 9b Stromsteuergesetz (StromStG) für Unternehmen des produzierenden Gewerbes sowie der Land- und Forstwirtschaft über das Jahr 2025 hinaus.

Ausgangspunkt war das sogenannte Strompreispaket der Bundesregierung, das befristete Entlastungen als Reaktion auf stark gestiegene Energiepreise vorsah. Ohne gesetzgeberisches Eingreifen wäre diese Sonderregelung zum 31. Dezember 2025 ausgelaufen. Der Gesetzgeber schafft nun Planungssicherheit und stärkt die Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver Betriebe.

Bereits für die Jahre 2024 und 2025 wurde der Entlastungssatz deutlich angehoben – von 0,513 Cent auf 2,00 Cent je Kilowattstunde. Diese Erhöhung bildet künftig die Grundlage der dauerhaften Entlastungssystematik und trägt der anhaltend hohen Bedeutung der Energiekosten als Produktionsfaktor Rechnung.

Antragsberechtigt sind Unternehmen des produzierenden Gewerbes im Sinne des § 2 Abs. 3 StromStG, insbesondere Bergbau, verarbeitendes Gewerbe, Energie- und Wasserversorgung, Baugewerbe sowie Betriebe der Land- und Forstwirtschaft. Auch kleine und mittlere Unternehmen können profitieren, sofern die Verbrauchsgrenzen erreicht werden.

...

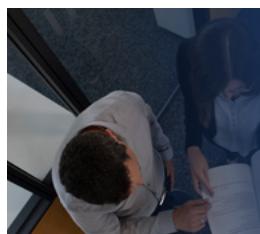
Zur ausführlichen Online-Version:

[Klicken Sie hier](#)



## CBAM-Regelphase: Was importierende Unternehmen jetzt beachten müssen

RWT-Webinar am 5. Februar 2026 · [Mehr erfahren](#)



## RWT-Expertentalks: Arbeitsrecht im Unternehmensalltag

RWT-Webinar am 11. Februar 2026 · [Mehr erfahren](#)



## Psychologische Sicherheit für erfolgreiche Teams

RWT-Seminar am 30. April 2026 · [Mehr erfahren](#)

## besser beraten

Die RWT zählt zu den großen Prüfungs- und Beratungsunternehmen in Deutschland mit rund 350 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an drei Standorten im Südwesten: Reutlingen, Stuttgart und Albstadt.

Jeder Kunde profitiert von einem persönlichen Ansprechpartner und vom umfassenden Kompetenznetzwerk aller RWT-Bereiche: Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Anwaltskanzlei, Unternehmensberatung, Personalberatung und IT Consulting.

Wir sind weltweit vernetzt mit Crowe Global, einem der Top 10-Prüfungs- und Beratungsnetzwerke.

## Standorte

### Reutlingen

Charlottenstraße 45 - 51  
72764 Reutlingen  
+49 7121 489-0

### Stuttgart

Olgastraße 86  
70180 Stuttgart  
+49 711 319400-00

### Albstadt

Schmiechastraße 72  
72458 Albstadt  
+49 7431 1326-0

rwt@rwt-gruppe.de · www.rwt-gruppe.de

**Herausgeber:** RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH · Charlottenstraße 45-51 · 72764 Reutlingen

**Haftungsausschluss:** RWTkompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. RWTkompakt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung der RWT.